

Universität Leipzig  
Student\_innenschaft

# **Erste Änderungssatzung zur Wahlordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig**

Vom 27. Januar 2021

## **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig vom 23. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 48 bis 67) wird wie folgt geändert:

### **1. Zu § 6 Wahlausschreibung**

In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 neu eingefügt:

„An die Stelle eines Aushangs nach Satz 2 tritt die Bekanntmachung auf den Internetseiten des Student\_innenRates, wenn der Aushang nach Satz 2 nicht möglich ist.“

### **2. Zu § 12 Briefwahl**

Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze neu eingefügt:

„(2) Der oder die Wahlleiter\_in kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss für unmittelbare Wahlen die Stimmabgabe ausschließlich in Form der Briefwahl für alle Wahlberechtigten anordnen. Die Anordnung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe nach § 11 aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder anderweitiger Tatsachen so beeinträchtigt wäre, dass die Wahl aller Voraussicht nach nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 kann auch für eine bereits ausgeschriebene Wahl erfolgen; in diesem Fall sind die bereits festgelegten Wahltage aufzuheben und eine Frist durch den Wahlausschuss festzulegen, innerhalb derer die Briefwahlunterlagen bei dem oder der Wahlleiter\_in eingegangen sein müssen. Die

Anordnung nach Satz 1 gilt als wichtiger Grund nach § 6 Abs. 4; sie kann auf bestimmte Fachschaften oder Wahllokale beschränkt werden.

- (3) Im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Absatz 1 Satz 2) von Amts wegen an die im Studienportal AlmaWeb hinterlegten Adressen zugesandt. Den Wahlberechtigten obliegt es, die Aktualität und Richtigkeit der Adressen sicherzustellen. Ist eine Zustellung der Briefwahlunterlagen aufgrund falscher oder unvollständiger Adressen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so geht dies zu Lasten des/der Wahlberechtigten und stellt keinen Grund für eine Wahlanfechtung nach § 17 Abs. 2 dar. Absätze 5 bis 8 gelten sinngemäß. Hochschulweit wird zusammenfassend ein Briefwahllokal eingerichtet. Es wird ein Wahlvorstand eingesetzt.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 können die nach Maßgabe der Wahlordnung notwendigen Bekanntmachungen auf elektronischem Wege erfolgen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 9.

### **3. Zu § 19 Fristen**

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Fristen nach § 5 Abs. 5, Satz 1, § 9 Abs. 4 und 7, § 12 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student\_innenRates vom 13. Oktober 2020.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 27. Januar 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin